

Gemeinde Worpswede
Landkreis Osterholz

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 26 „Walter-Bertelsmann-Weg“, 1. Änderung

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch
und der Öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Worpswede hat in seiner Sitzung am 24.11.2015 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Walter-Bertelsmann-Weg“ beschlossen. In seiner Sitzung am 18.05.2016 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Worpswede dem Entwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Größe von ca. 1,57 ha liegt im westlichen Bereich der Ortslage von Worpswede, siehe Lageplan. Ziel der Bauleitplanung ist es, die in jenem Bereich festgesetzten baulichen Nutzungen neu zu ordnen und bauliche Erweiterungen in kleinem Umfang zu ermöglichen.



Aufgrund der Unterschreitung der maximalen Größe der Grundfläche von 20.000 m² sowie der innerörtlichen Lage des Plangebietes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Walter-Bertelsmann-Weg“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung in der Zeit **vom 24.06.2016 bis einschließlich 25.07.2016** während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Worpswede, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede, öffentlich ausgelegt. Die Planung kann auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.instara.de/html/worpswede26-1.htm>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Worpswede, den 16.06.2016

DER BÜRGERMEISTER
(Schwenke)